

**Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudienganges Computational Life
Science
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

vom 27. September 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2002, S. 615 ff.)
zuletzt geändert am 08. Dezember 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. 2007, S. 7 f.)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Bachelor-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II - Bachelorprüfung

- § 16 Durchführung der Bachelorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Bachelor-Grad

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums Computational Life Science. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches Computational Life Science anzuwenden. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich dem Erbringen aller Prüfungsleistungen drei Studienjahre.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Studienjahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden in einem Gesamtumfang von 121 Semesterwochenstunden, entsprechend 180 ECTS-Punkten inklusive der Bachelorarbeit.
- (3) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die im Laufe des Studiums abzulegenden studienbegleitenden Fachprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird ein benotetes Leistungszertifikat ausgestellt.
- (3) Noten bestimmter Module, im allgemeinen Praktika und Seminare, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Im folgenden bezeichnet ein Leistungszertifikat der Kategorie A ein Leistungszertifikat, dessen Note in der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird, und ein Leistungszertifikat der Kategorie B ein Leistungszertifikat, dessen Note bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt

drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorab aus, so ist eine Nachwahl möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ist ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen und Professoren und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im Studiengang Computational Life Science oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 und § 17 für die jeweilige studienbegleitende Fachprüfung erfüllt,
3. im Bachelorstudiengang Computational Life Science an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Computational Life Science oder eines Studiengangs der Ausrichtung Biowissenschaften, Informatik oder Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Computational Life Science oder einem Studiengang der Ausrichtung Biowissenschaften, Informatik oder Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Zulassung unter den Vorbehalt stellen, dass die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens bis zu einer Woche vor Beginn der Abschlussarbeit nachreicht.

(4) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang. Für jedes Lehrmodul regelt die Dozentin oder der Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungszertifikates und teilt dies den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn des Lehrmoduls, mit.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten und zum Abschluss der Bachelorprüfung sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 9),
3. die Bachelorarbeit (§ 10)

und, für den Erwerb von Leistungszertifikaten der Kategorie B, zusätzlich

4. Hausarbeiten,
5. Referate,
6. Protokolle,

7. Kolloquien,
8. Präsenzübungen,
9. Durchführung von Experimenten.

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres, mitgeteilt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Prüfungsleistung für das Modul Proseminar (englischsprachig) wird in englischer Sprache erbracht.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Mündliche Prüfung erfolgt in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und unter Anleitung eine interdisziplinäre Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich von jeder oder jedem an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulgesetz) oder Privatdozentin oder Privatdozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben werden. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate und ihr Arbeitsumfang zwei Monate Vollzeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der Arbeitsumfang eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Bachelorarbeit und Kolloquium sind grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Stimmen die Beurteilungen nicht überein, wird das arithmetische Mittel gebildet. Weicht dieses von einer nach § 11 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die Bachelorarbeit mit der nächstbesseren Note beziehungsweise dem nächstbesseren Zwischenwert bewertet. Sofern die Notenwerte der ersten und zweiten Beurteilung um zwei oder mehr auseinanderliegen, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, mit deren oder dessen Beurteilung eine endgültige Bewertung entsprechend den Sätzen 5 und 6 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Für jedes Modul, zu dem ein Leistungszertifikat der Kategorie A erworben werden kann, werden studienbegleitende Fachprüfungen regelmäßig zweimal im Jahr angeboten. Eine studienbegleitende Fachprüfung findet im Anschluss an das Modul statt. Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters angeboten werden. Sie muss bis zum Ende des Folgesemesters angeboten werden.

(3) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur

zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Bachelor-Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Lübeck im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II - Bachelorprüfung

§ 16

Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht außer der Bachelorarbeit aus den studienbegleitenden Fachprüfungen laut Anlage 1. Für die Arten der Fachprüfungen gilt § 7 entsprechend.

(2) Die für den Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A nach Anzahl und Art in der Regel abzulegenden Prüfungsleistungen nennt die Anlage 1. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Dozenten.

§ 17

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 6 erfüllt und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B aus dem Studiengang Computational Life Science im Umfang von mindestens 130 Kreditpunkten (KP) beifügt.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Leistungszertifikate gemäß § 16 erworben und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis zusammen mit dem Diploma Supplement gibt Auskunft über die Gebiete und Resultate der einzelnen Fachprüfungen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung sowie über das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten der Kategorie A und der Note der Bachelorarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen Kreditpunkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnittswert bis 1,2	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

Anlage 1

Aus den folgenden Tabellen ist der Prüfungsumfang der Bachelorprüfung ersichtlich. Außerdem ist für jedes Lehrmodul angegeben, ob ein Leistungszertifikat der Kategorie A oder der Kategorie B zu erwerben ist. Für Leistungszertifikate der Kategorie A ist angegeben, welche Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind.

Bachelor Computational Life Science

Lehrmodul (Pflicht)	SWS	KP	Leistungs-zertifikattyp	Prüfungsart
Allgemeine Biologie und Kurs	6	9	A	Klausur
Analysis I	6	8	A	Klausur
Analysis II	7	10.5	A	Klausur
Programmieren	6	8	A	Klausur
Algorithmen und Datenstrukturen	6	8	A	Klausur
Lineare Algebra und Diskrete Strukturen I	6	8	A	Klausur
Lineare Algebra und Diskrete Strukturen II	7	9.5	A	Klausur
Optimierung	6	8.5	A	Klausur
Organische Chemie	3	4.5	A	Klausur
Grundlagen Chemie und Chemischer Kurs	5	7.5	A	Klausur
Grundlagen Physik und Physikalischer Kurs	5	7.5	A	Klausur
Einführung in die Bioinformatik	4	5	A	Klausur
Biomathematik	4	5.5	A	Klausur
Modellierung biologischer Systeme	4	5.5	A	Klausur
Numerik I	4	5.5	A	Klausur
Numerik II	4	5.5	A	Klausur
Stochastik I	3	4.5	A	Klausur
Stochastik II	4	5.5	A	Klausur
Biometrie	4	6	A	Klausur
Proseminar	2	4	B	
Interdisziplinäres Seminar	2	5	B	
Statistik Praktikum	2	3	B	
Summe	104	144		

Lehrmodul (Wahlpflicht, Wahl)	SWS	KP	Leistungs-zertifikattyp	Prüfungsart
Vertiefungsvorlesungen aus den Bereichen Informatik oder Mathematik im Umfang von 18 Kreditpunkten	13	18	je A	jeweils Klausur
Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich Life Science im Umfang von 6 Kreditpunkten	4	6	je A	jeweils Klausur
Bachelorarbeit		12		
Summe	17	36		